

S a t z u n g

des Studierendenwerks Würzburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden am Hochschulstandort Schweinfurt im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)

vom 4. Dezember 2024

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Würzburg erlässt aufgrund von Art. 118 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit Art. 121 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 folgende Beitragssatzung:

§ 1 Erhebung und Zweck

Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studierendenwerks Würzburg und der Stadtwerke Schweinfurt GmbH über die Beförderung der Studierenden der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (Abt. Schweinfurt), vom 30.09.2024 erhebt das Studierendenwerk Würzburg einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 121 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHIG in Verbindung mit Art. 121 Abs. 3 BayHIG.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (Abt. Schweinfurt).
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch während einer Beurlaubung der Studierenden durch die Hochschule.
- (3) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen Wertmarke vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen. Der Nachweis ist bei der Immatrikulation oder Rückmeldung zu führen.

§ 3 Beitragshöhe

Der zusätzliche Beitrag für das Semesterticket wird ab dem Sommersemester 2025 auf 44,00 € je Semester festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des zusätzlichen Beitrags für das Semesterticket

- (1) Der zusätzliche Beitrag für das Semesterticket ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung fällig. Er wird von der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt bei der Immatrikulation oder Rückmeldung eingehoben und an das Studierendenwerk Würzburg weitergeleitet.
- (2) Der zusätzliche Beitrag für das Semesterticket kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 5 Rückerstattung

- (1) Unter Angabe einer gültigen Bankverbindung wird der entrichtete Semesterticketbeitrag im Fall einer Exmatrikulation unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester rückerstattet, wenn
 - a) die Exmatrikulation vor dem Beginn des betreffenden Semesters wirksam wird und der Studierendenausweis (Chipkarte) bis spätestens zum Ablauf des Verwaltungszeitraums des Vorsemesters zurückgegeben wird,oder
 - b) im Falle von Exmatrikulationen nach Art. 94 Abs. 2 BayHIG, die bis einschließlich des ersten Vorlesungstages des betreffenden Semesters beantragt oder wirksam werden und der Studierendenausweis (Chipkarte) innerhalb der vorgenannten Frist zurückgegeben wird und das Semesterticket noch nicht validiert wurde.
- (2) Bei Verlust des Studierendenausweises (Chipkarte) kann keine Rückerstattung erfolgen.
- (3) Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung dieser Satzung erfolgt entsprechend Art. 121 Abs. 8 BayHIG in Verbindung mit Art. 9 Satz 4 BayHIG in den amtlichen Bekanntmachungen der jeweiligen in Art. 1 Abs. 2 BayHIG genannten Universitäten bzw. Hochschulen oder wird – wenn solche nicht vorhanden sind – durch Aushang universitäts- bzw. hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Würzburg vom 4. Dezember 2024.

Würzburg, 4. Dezember 2024



Vorsitzende des Verwaltungsrats